

**Musterverfahren beim Bundesverfassungsgericht verloren:
Versorgungsabschlag bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit ist leider
verfassungsgemäß**

In einem durch die GEW geführten Musterverfahren hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27.07.2010 (2 BvR 616/09) entschieden, dass der im Beamtenversorgungsrecht enthaltene Versorgungsabschlag auch in den Fällen des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) nach der Zulässigkeit des Versorgungsabschlags bei vorzeitiger Zuruhesetzung auf eigenen Antrag mit Erreichung der Antragsaltersgrenze (auch der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte) nun leider auch den Versorgungsabschlag bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres bestätigt.

Zur Begründung führt das Gericht im Wesentlichen aus, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen einen weiten politischen Ermessensspielraum habe, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen könne. Dabei müsse jede gesetzliche Regelung generalisieren und enthalte daher auch unvermeidbare Härten; sie mag daher für die Betroffenen fragwürdig erscheinen. Der Verfassung sei kein gesetzgeberischer Handlungsauftrag zu entnehmen, zwischen den Fällen des freiwilligen antragsabhängigen Ruhestandes und des unfreiwilligen vorzeitigen Ruhestandes aus gesundheitlichen Gründen zu unterscheiden. Daher sei der Gesetzgeber nicht daran gehindert, bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Beamten dem Ungleichgewicht von Alimentation und dienstlicher Hingabe durch eine Verminderung des Ruhegehalts Rechnung zu tragen.

Dies gilt jetzt auch für alle Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, es sei denn, die Dienstunfähigkeit beruht auf einem Dienstunfall. Mit der im Rahmen der Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen Frage, ob es nicht besondere Regelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geben muss, die vorzeitige wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden, hat sich das Gericht nicht befassen. Einen Grund zur Differenzierung sieht das Gericht hier daher offensichtlich nicht.

Auch wenn die Begründung des Bundesverfassungsgerichts an vielen Stellen nicht nachvollziehbar ist, werden mit dieser Entscheidung die seit Einführung der Versorgungsabschläge seit mehr als einem Jahrzehnt geführten rechtlichen Auseinandersetzungen leider zu Ungunsten der betroffenen Beamtinnen und Beamten endgültig beendet. Ein weiterer Rechtsweg ist nicht gegeben. Weitere Verfahren in dieser Sache sind ohne Aussicht auf Erfolg.

Die anhängigen GEW Rechtsschutzverfahren werden nun in der jeweiligen Instanz wohl leider beendet werden müssen. Die betroffenen GEW-Mitglieder werden über ihre Prozessvertretung oder die betreuende GEW Rechtsschutzstelle informiert werden. Weitere Widerspruchsverfahren gegen den Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit werden durch den GEW-Rechtsschutz nicht mehr empfohlen und durchgeführt

Alfred König
GEW-Landesrechtsschutzstelle